

## *Beschwerdegrund – Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde*

Die wenig konsistente Rechtsprechung des BVerfG hat zu Recht Kritik erfahren.<sup>477</sup> Man kann daher nur in Grenzen empfehlen, sich an ihr zu orientieren. Die Kritik bezieht sich vor allem darauf, dass Unterscheidungen des unterverfassungsrechtlichen Rechts auf die Ebene des Verfassungsbeschwerdeverfahrens übertragen werden. Die Verfassungsbeschwerde ist in Deutschland wie in Liechtenstein auf der Ebene der Verfassung garantiert. Auf dieser Stufe der Normenhierarchie ist nach angemessenen Lösungsansätzen zu suchen.<sup>478</sup> Das bedeutet vor allem, dass der Garantiegehalt des jeweils in Rede stehenden verfassungsmässig garantierten Rechts genau zu bestimmen ist. So kann man beispielsweise in dem soeben dargestellten Beispiel des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auch ein eigenes Grundrecht der Angehörigen auf ungestörtes Totengedenken annehmen, gleiches liesse sich in dem genannten Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten eines verstorbenen Verurteilten annehmen. Die rechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers sind also durch genaue Auslegung des jeweils in Rede stehenden Grundrechts zu bestimmen. Überhaupt ist genau darauf zu achten, dass eine tatsächlich gegebene Grundrechtsbetroffenheit nicht durch den Rückgriff auf unterverfassungsrechtliche Konstruktionen des jeweiligen Sach- oder Prozessrechts kaschiert wird. So ist beispielsweise der in Konkurs geratene Vermögensträger seiner rechtsgeschäftlichen und prozessualen Verfügungsmacht enthoben, aber er ist gleichwohl nicht seiner Grundrechte enthoben.<sup>479</sup> M. a. W.: «(D)er Vermögensverwalter ist nicht Grundrechtswalter.»<sup>480</sup>

### *3. Beschwerdegrund – Zum Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde*

#### *a) Allgemeines*

Nicht jede Rechtsverletzung eröffnet den davon Betroffenen den Weg zum Staatsgerichtshof. Die Verfassungsbeschwerde ist vielmehr ein spe-

---

<sup>477</sup> Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (55 ff.).

<sup>478</sup> Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (62).

<sup>479</sup> Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (63).

<sup>480</sup> Matthias Cornils, AöR 125 (2000), 45 (64).